Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 347
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Werner (CDU)

vom 23. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2020)

zum Thema:

Mindestalter für Führerscheine der Klasse AM in Berlin und Brandenburg

und **Antwort** vom 12. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Johannes Werner (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25347
vom 23. Oktober 2020
über Mindestalter für Führerscheine der Klasse AM in Berlin und Brandenburg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Nach §6 Abs. 5a StVG ist es dem Land Berlin möglich, das Mindestalter für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse AM auf 15 Jahre runterzusetzen. Warum ist von der Möglichkeit bislang kein Gebrauch gemacht worden?

Frage 2:
Ist die Herabsetzung des Mindestalters für Führerscheine der Klasse AM auf 15 Jahre geplant? Wenn nicht, warum?

Frage 4:
Gibt es eine Unfallstatistik, auf die sich das Land Berlin bei seiner Entscheidung, das Mindestalter nicht oder doch herabzusetzen, beruft?

Frage 5:
Welche Schlüsse zieht der Senat aus solch einer Statistik und wie wirken diese sich auf die Entscheidung des Senats in der Frage nach der Herabsetzung des Mindestalters aus?

Antwort zu 1, 2, 4 und 5:
Die Ermächtigungsgrundlage, das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre zu senken, wurde geschaffen, um den Bundesländern die Möglichkeit zu geben, regionale Benachteiligungen ausgleichen zu können (z.B. im ländlichen Raum mit schlechten öffentlichen Verkehrsanbindungen).

Im Land Berlin wurde von der Ermächtigungsgrundlage bislang kein Gebrauch gemacht, da ein gut ausgebautes Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Netz) besteht und auch das Fahrrad als Verkehrsmittel genutzt werden kann, so dass für Jugendliche ausreichend verkehrliche Alternativen bestehen.
Der Senat geht davon aus, dass der komplexe Stadtverkehr mehr Erfahrung als der Straßenverkehr im ländlichen Raum erfordert und höhere Anforderungen an die geistige Reife stellt. Eine mögliche Zunahme von Unfällen Jugendlicher soll vermieden werden. Außerdem soll kein Anreiz für zusätzlichen motorisierten Individualverkehr geschaffen werden.

Frage 3:
Welche Zahlen liegen dem Land Berlin (womöglich auch aus anderen Bundesländern) bezüglich des Fahrverhaltens von Jugendlichen im Alter von 15 Jahren vor?

Antwort zu 3:
Zahlen und Erkenntnisse zum Fahrverhalten von Jugendlichen im Alter von 15 Jahren liefert der Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen „M 286 Evaluation des Modellversuchs AM15“ (online verfügbar unter https://bast.opus.hbz-nrw.de/home).
Im Land Berlin ist die Zahl Jugendlicher, die mit 15 Jahren eine Mofa[1]-Prüfbescheinigung oder mit 16 Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse AM[2] oder A1[3] erwerben, sehr gering. So haben in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jährlich nur insgesamt rund 400 Jugendliche von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht.
Dies stellt einen Bruchteil der rund 40.000 Personen dar, die jährlich erstmalig eine Fahrerlaubnis (vor allem der Klasse B) beantragen.

Frage 6:
Das Land Brandenburg hat von der Möglichkeit einer Herabsetzung des Mindestalters auf 15 Jahre für Führerscheine der AM-Klasse Gebrauch gemacht. Wie bewertet der Senat diese Entscheidung?

Antwort zu 6:
Der Senat bewertet diese Entscheidung des Landes Brandenburg nicht.

Frage 7:
Gibt es Kontakt zum Land Brandenburg in dieser Frage? Zu wem und was wurde im Zuge dessen besprochen?

Antwort zu 7:
Bei den Beratungen zur Schaffung der Ermächtigungsgrundlage bestand Kontakt zu allen Bundesländern. Ein darüberhinausgehender Kontakt zum Land Brandenburg zur Frage der Einführung von AM 15 besteht nicht.

Frage 8:
Drohen 15-Jährigen, die in Brandenburg einen Führerschein der Klasse AM gemacht haben, bei einer Fahrt mit einem solchen Schein und dem entsprechenden Fortbewegungsmittel innerhalb der Stadtgrenzen Berlins Sanktionen? Wenn ja, welche?

Antwort zu 8:
Einem 15-jährigen, der mit einer in Brandenburg erworbenen Fahrerlaubnisklasse AM im Land Berlin ein entsprechendes Kraftfahrzeug führt, kann die Weiterfahrt im Land Berlin untersagt werden.
Darüberhinausgehende Sanktionen aus dem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrecht drohen nicht.

Berlin, den 12.11.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

[1] Mofa: Bis 25 km/h, Mindestalter 15 Jahre
[2] Klasse AM: Kleinkrafträder/Moped bis 45 km/h, Mindestalter 16 Jahre
[3] Klasse A1: Leichtkrafträder bis 125 cm³, Mindestalter 16 Jahre